

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

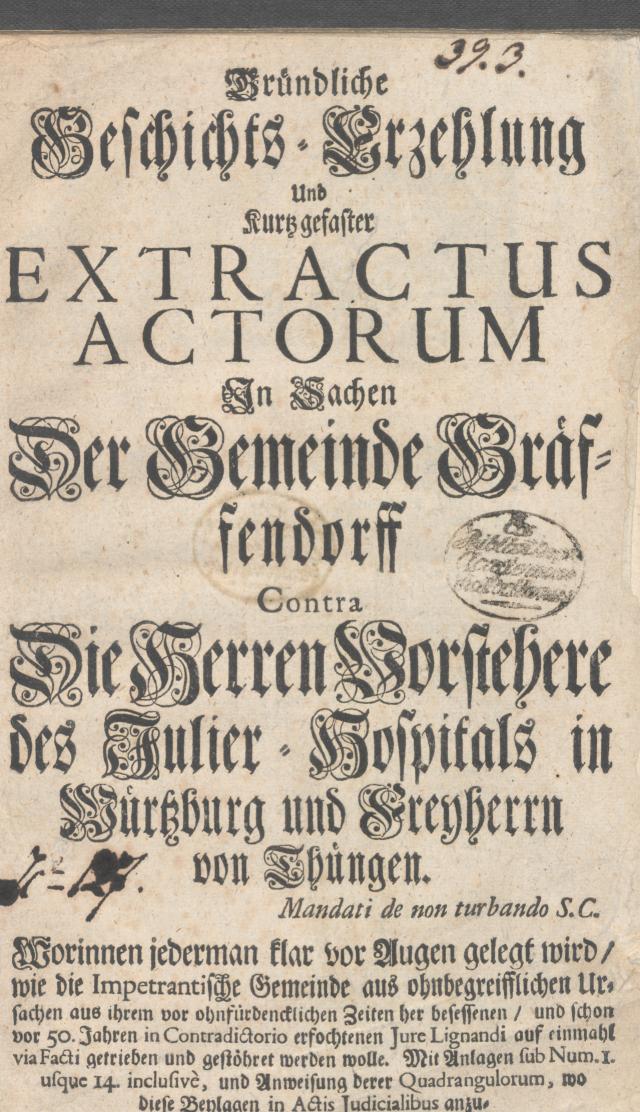
Gründliche Geschichts-Erzehlung Und Kurtz gefaster Extractus Actorum In Sachen Der Gemeinde Gräffendorff Contra Die Herren Vorstehere des Julier-Hospitals in Würtzburg und Freyherrn von Thüngen ...

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697328741

Druck

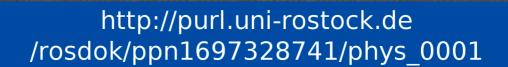
Freier 8 Zugang Public Public

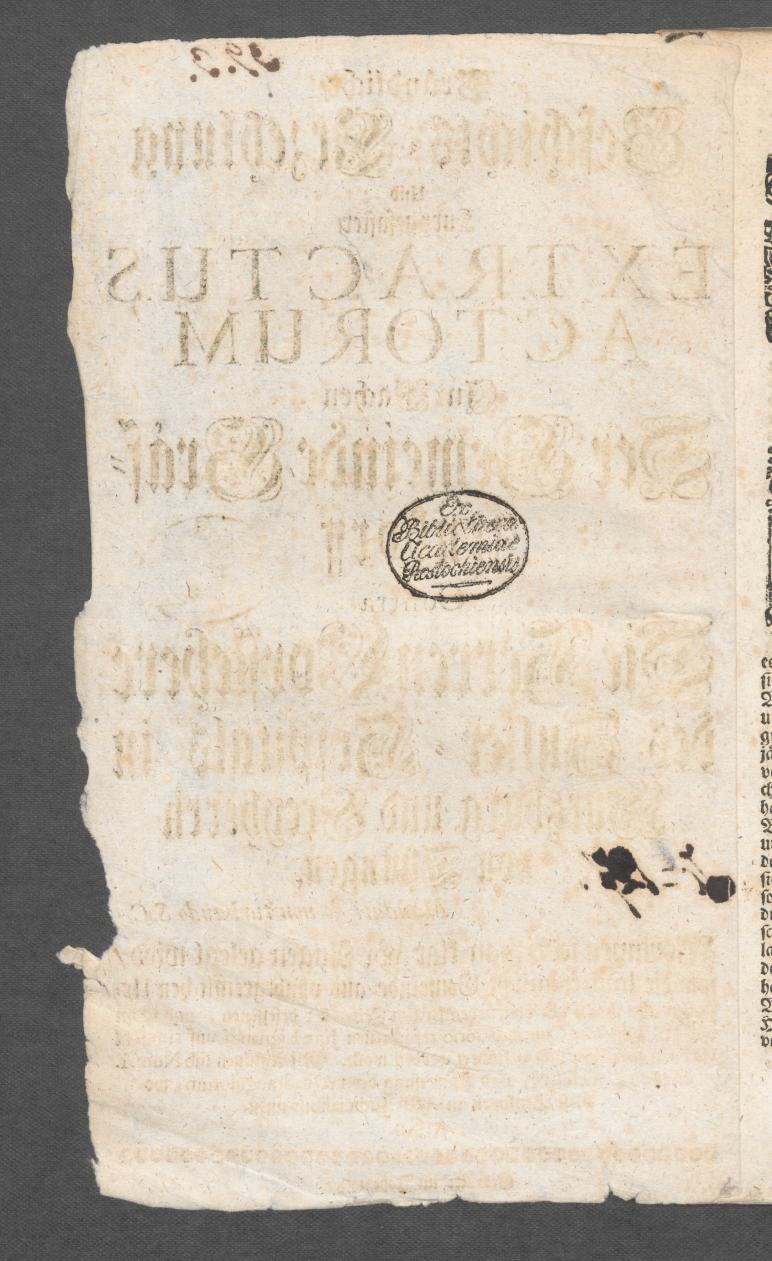


usque 14. inclusive, und Anweisung derer Quadrangulorum, wo diese Bensagen in Actis Judicialibus anzutressen.

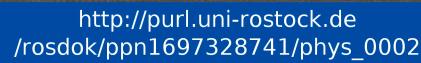
Gedruckt im Jahr 1741.













§. I.



S hat die Gemeinde Gräffendorff in einigen ben ihrem Dorff gelegenen Waldungen schon vor mehr als 100, ... ja gants ohnfürdencklichen Jahren ber nach Gefallen geholtet / geweydet / die Eicheln gelesen / die Wind "Falle auf, gemacht / und kurt um also / wie es ein eigenthümlicher Herr thun kan / und mag Lin allem benutet / ohne daß jes mable eine ihrer Herrschafften / deren sie verschiedene gehabt / diesen Genus der Gemeinde mifigonnet hatte/ sondern

es haben die Herrschafften sich mit denen ihrigen Waldungen / deren tie noch anschnliche Stücke ausser denen jetzo quæstionirten Gemeindes Waldungen besitzen / begnügen / die Gemeinde aber mit denen ihrigen um so lieber schalten und walten lassen/ als solche ihren Wald in sehr gutem Stand erhalten / und solchen in 23. Districten abgetheilet / alle jährlich aber nur in einem das Hiebige Holtz gefället / mithin nach verflossenen 23. Jahren in denen Waldungen ohne Schaden einen solo then Districk, welchen die Ordnung betroffen / wiederum haben auße hauen / das Holtz unter sich vertheilen / und nebst dem Brenn und Ban Doltz auch noch jeder Gemeinds Mann etwas hat verkauffen / und also seinen Unterhalt anschaffen können / dann es ist die Gräffens dorffer Markkung ben weitem nicht so weitläustig / daß die über 70. sich erstreckende Inwohnere aus solcher ihre Nahrung ziehen / oder sonsten bestehen konten / wann sie nicht aus denen Gemeinds Dals dungen / so/ wie sie bishero alljährlich gethan / einen kleinen Ruhen schaffen würden: in diesem ruhigen Genuß seynd die Gräffendorffer! laut des sub Num. 1. [9] befindlichen Attestati, ihrer Benachbarten je Num. e. derzeit geblieben / und haben biß auf hentigen Tag mit dem Hollshauen continuiret; Dann / obschon 1686. das Julier - Hospital in Würthburg / welches dazumahlen dieses Dorffs alleinige Bogten, Derrschafft ware / diese Waldungen der Gemeinde disputiren / und vorgeben wolte / ob sepen die Gräffendorffer derselben keine wahre



Possesson sondern nur Conductores, und dassenige / so sie davon entwickteten / seine kein ohnveränderlicher Canon, sondern nur ein Locarium, diesertwegen auch würcklich ben der Hochfürstlich Würtheur Num. 2. gischen Regierung Rlage erreget hat: so ist doch die sub Num. 2. [8] ersichtliche Urtheil 1687. darauf erfolget / und Krafft solcher die Geomeinde in Possessonio geschützet / klagendes Hospital aber ad Petitorium verwiesen worden; Es hat auch dieser succumbirte Theil das Petitorium vor hochbesagter Regierung angestellet / den ganten Process aber Zweissels ohne / weisen das Fundamentum institutz Actionis mit nichts/als leeren Borten dargethan werden könte/ohne auf die von der Gemeine

verwiesen worden; Es hat auch dieser succumbirte Theil das Petitorium vor hochbesagter Regierung angestellet / den ganken Process aber Zweisfels ohne / weisen das Fundamentum institutæ Actionis mit nichts/als leeren Borten dargethan werden konte/ohne auf die von der Gemeind de eingebrachte letztere Jandlung zu antworten / ersiten lassen. Es has ben derowegen die Gräffendorsser der für sie ausgefallenen Urtheil zu Folge / so / wie sie vor ohnsürdencklichen Jahren her gethan / die Walddungen zu benutzen / und dagegen ihrer Herrschafft das Wald Geld zu bezahlen / diese auch sine ulla Reservatione, & Protestatione, wie die Num. 3. Gr. 4. erssächliche / bey denen Actis sub [48] liegende des

Dogte Quittungen zeigen/solches anzunehmen bist auf das Jahr 1738. [48] fortgefahren/ ohne zu glauben/ daß sich jemand sinden winde/ der sie in dieser ihrer uhralten/ anden Urtheils mäßigen Possession wieder um de novo ansechten wolte.

9. 2. Allein / gleichwie sich Rathgebere finden lassen / welche durch

einen ohnerlaubten Nebenweg dassenige zu erlangen trachten / west sentwegen sie sich in via regia auch nur sehen zu lassen / nicht wagen dörffen; Also ist es hier auch ergangen / zu dessen Erläuterung man hier bemercken muß / wie das Julier-Hospital in Würthburg mit des nen Frenherren von Thungen wegen der einen Helfte des Dorffs Gräffendorff einen weitläufftigen Process an dem Kanserlichen Cammer Gericht geführet habe / die Urtheil auch endlich dahin aufgefal len sepe / daß das Julier-Hospital / gegen Erlegung eines sicheren Gelde Quanti, die Belffte des Dorffe cum Annexis an die Frenherren von Thungen abtretten solle: in dieser hochst venerirlichen Cameral - Urv theil sennd nun alle Herrschafftliche Jura, und Emolumenta getheilet und specifice angewiesen worden / was jeder Condominus für sich bas ben / und genießen solle / mithin ist auch wegen denen Herrschafftlis chen Waldungen/ welche bist dahin das Julier-Hospital/ ale alleinige Num.s. Herrschafft auch alleinig besessen hatte | der sub Num. s. [11] zu fine dende Passus mit eingestossen/ Krafft dessen solche kunfftige bende Herr schafften æquis partibus adjudiciret worden sennd. Ob nun gleich jedem Ohnpræoccupirten ben Durchlesung sothaner Cameral - Urtheil gleich einleuchten muß/ daß solche Zertheilung nur von denen zu dem Objecto Litis gehörenden / folglich nur Herrschafftlichen Waldungen zu verstehen / hingegen von der durchgehenden Justif Administration des Kapserlichen Cammer Gerichts nicht zu vermuthen sene / daß bochst dasselbe durch diese nur die Herrschafften von Thüngen | und das Julier-Hospital / als alleinige partes litigantes concernirende Urtheil den Unterthanen / als Tertiis, nec citatis, nec auditis, ihre Gemeinds. Waldungen habe absprechen wollen/ denen Hospital und Thüngischen

Rathgebern auch gar wohl bewust ware / daß von denen letzteren in

Universitäts Bibliothek Rostock obl

nic

Po

ein

bie

jet

00

en

m

eir

ge

fol

er

DU

tre

SR

be

fü L

pu

tu

be

CC

1

li

DI

DE

2

D

n

r

D

11

10

b

8

0

ť

a

1

C

obberührten Actis nicht ein Wort enthalten / mithin auch von solchen die hochst respectirsiche Cammer " Gerichte Urtheil gant und gar nicht zu verstehen sennd/ so haben jedoch dieselbe vielleicht vermennet/ unter dem Prætext derselben sich in die Gemeinds, Waldungen / deren Possession ihnen von dem Richter abgesprochen ware / auf einmahl einzudringen. Zu dem End dann der Bogt zu Wolffemunster diesen hierben ersichtlichen Befehl sab Num. 6. vid. [10], der Urtheil mit dem Num.6. jest angezogenen Extractu Sententia Cameralis der Gemeinde Graffen [10] dorff zuschieben / und derselben sich ihrer Gemeinds Daldungen zu entäussern/ aus der Ursachen auferlegen muste/ NB. weilen der Camo mer " Berichtlichen Urtheil Folge geleistet werden muste / gewistlich eine saubere ratio turbandi, auf welche ein und anderer finistre Rathe geber vielleicht lang studiret / und endlich das Unglück gehabt / eine folche zu ersinnen/ deren Refutation er also bald zu seiner Beschämung erfahren muß.

Dann es hat die Gemeinde nach gegnerischem Sinn sich hiere durch gant und gar nicht intimidiren lassen / sondern mit festem Bero trauen auf die Gerechtigkeit ihrer Possession sich an höchst ermeldtes Reichs Gericht gewendet / daselbsten das oben sub Num. r. [9] schon bemeldte Zeugnüß ihrer Nachbarn mit der 1687, ergangenen Hoch fürstlich Burgburgischen Regierunge Urtheil zur Justification ihres Befices | nicht weniger den gegnerischen Stohrungs Befehl und cum pulchra ratione turbandi bengeleget / und darauf ein Mandatum de non turbando wider das Julier - Hospital / und Frenherrn von Thungen / und zwar durch denjenigen jest verstorbenen Herrn Referenten erkannt bekommen / welcher die Sachen des Julier-Hospitals in Würthburg contra Frenherrn von Thungen / Citat. ex Lege Si contendat. vorhin schon referiret hatte / also daß diese beklagte bobe Theil nur bandgreiff lich abnehmen konten / daß Augustissimum hocce Archi - Dicasterium von seiner unter jetzt berührten Theilen gefällten Urtheil / und absond derlich diesem die Waldungen betreffenden Passu gant einen andern Verstand hege / als ihre Rathgebere davon hatten / oder zu haben vielmehr nur affectirten. Man hätte dahero wohl auch billig vermeis nen sollen / es wurden bende jett beklagte Condomini hierauf von ihrer Turbation gantisch desistiten / und begreiffen / daß sie aus der so offt berührten Urtheil / aus welcher sie zur Stöhrung Anlaß genome men / vor sich nichts dienliches würden erzwingen können / allein obs schon sie solches gar wohl begreiffen/ so ergibt sich doch aus denen von benden beklagten Theilen übergebenen so betitulten Exceptionibus Sub-&Obreptionis, daß man sich einmahl vorgenommen/ die Gemeinde aus denen Waldungen zu vertreiben / und weilen man die Possession, nist negare velint Lucem in meridie, der Gemeinde nicht hinweg laugnen tan/ wenigstens scheinbare/ jedoch weit in das Petitorium gehende Argumenta zu gebrauchen / welche / obschon sie ad præsentem Processum Mandati S. C. gant impertinent sennd / dannoch dazu dienen follen / ue aliquid dixisse videamur, und damit es heisse / die Gemeinde habe cie nen Process, und man von solcher einen ohnbilligen Bergleich / wözur Die Derren von Thungen und derfelben Beamte Denen Gemeinds Leus then

then ziemlich teutsch gesprochen / extorquiren könne / allein da es in dem Heiligen Römischen Reich noch nicht so weit gekommen / daß der stärckere den schwächern / wann auch solcher / wie hier / Urtheil und Recht vor sich hat / zu Befolgung seiner ohnbilligen Anforderung sorciren kan / und die so übel getausste Exseptiones Sub - & Obreptionis sich selbst widerlegen / also will auch Impetranten Gemeinde ihre Sacche GOtt / und dem gerechten Richter überlassen; Her will man aber den Inhalt dieser anmaßlichen Exceptionen dem ohnparthepischen Leser vorlegen / und sodann dessen Einsicht und Judicio überlassen / das von die

5. 4.

Erstere in einer ab Seiten des Julier - Hospitals vorgeschühten Exceptione Fori Declinatoria bestehet / es seve nemlich ratione hujus Juvon dem Julier - Hospital vor 50. Jahren gegen die Unterthanen zu Gräffendorff geklaget / von diesen auch excipiret / und der Process usque ad Quadruplicas getrieben tvorden / bahero nicht nachzugeben / baß diese einmahl Beklagte à Foro prævenco einen Absprung nehmen und die Sache an eines der Höchsten Reichs & Gerichter ziehen / allein es hat der Hospitalische Consulent die Different inter Possessorium & Petitorium nicht penetritet / oder penetriten wollen / dann so viel das Ero stere/ nemlich das Possessorium betrifft / wurde solches zwar 1686. inter Partes disputiret / durch den ergangenen Regierungs & Bescheid aber erörtert / darauf von dem Hospital das Petitorium ergriffen / und da dessen ben hochgedachter Regierung übergebene Klags Schrifft so wohl als alle übrige Handlungen zeigen/ daß die Possession denen Untertitate nen zugestanden / das Dominium aber von dem Hospital wolle vindiciret werden; Go ift die Frage / ob nicht die in Peritorio beklagte Gemeinde dermablen / da die Frenherren von Thungen / und das Julier-Hospital solche aus threr Urtheile mäftigen Possession via Facti vertrine gen wolle/ pro illa tuenda das Remedium recinenda ergreiffen konnen pro Primò.

Pro Secundo fraget sich / ob dann dieser Umstand / nimirum quod Lis super Petitorio in alio Judicio pendeat, als eine Exceptio Sub-& Obreptionis angezogen werden könne / da doch in Supplica pro Mandato davon schon Erwehnung geschehen / und dannoch das Mandatum erskannt worden ist / folglich wird hierdurch das von dem Impetrantischen Theil allegirte Factum nicht alteritt.

5. 5.

Imentens / will eine Exceptio Sub - & Obreptionis daraus ers zwungen werden / wann bende beklagte Thetle vorgeben / ais ob das Dominium derer Waldungen nicht deuen Unterthanen / sondern denen Berrschafften ohndisputirlich zustünde / und hierauf ist gleich auf einem Grund & Stein die völlige Struckur dieses ruinosen Gebaudes gesehet / man gibt sich auch zu dessen Stedilirung viele / obschon vergebene Müsbe / und will das ohnersindliche / und doch bieher nicht gehörtge Dominium durch die denen Thüngischen Exceptionen angebogene Adjuncta sub Lic. A. B. C. D. & E. und des Julier-Posptials Anlagen sub Lic. B.

Universitäts Bibliothek C

A

10

At

de

111

re

III

Pa

di

111

2

2

ei

01

fe

9

n

fe

Di

ft

m

01

bi

9

fe

ti

n

11

d

9

9

81

fo

9

D

D

1

P

[16]

C. D. E. & F. vid. [16], verificiren/ allein gleichwie hier der Seatus quæstionis, und zum Theil gar das Objedum Litis versehlet worden/ so läst sich von der Relevant, aller dieser Beplagen leicht urtheilen/ und zwar/ so viel den Statum quæstionis angehet/ so ist dier die Frage nicht de Dominio, sondern de Possessione, dann so viel jenes betrifft/ so müssen die Grässendorsser zu seiner Zeit in Peritorio erwarten/ was ihre Derrschafft zegen sie würde ausbringen können/ es ist auch würcklich über sothanes Dominium ben Hochsürslich Dürthburgischer Regiederung schon Lis scepta. Es fraget sich aber/ wer has pendente in der Possession verbleiben müsse/ und ob die Herrschafft vor der in Peritorio ausgesprochenen Urtheil die Gemeinde/ seu in Possessio partem vickricem so etgenmächtig/ und ohne den sompetirenden Richter/ wie intendiret worden/ vertringen könne/ desuper vid.

Mev. part. 3. decif. 193. num. 1. 2. 6 3.

Menoch. de Arbitrar. Judic. Quæst. lib. 2. cas. 141. und auf diese Frage quadriren alle diese angezogene Benlagen gant und gar nicht / so viel aber das Objedum Licis, nemlich die Gemeinds? Waldungen angehet / so wird solches durch die allegirte Benlagen ! ausser Lit. D. vid. [16], nicht einmahl berühret / wohlerwogen nach Aufweiß der Thungischen Anlage sub Lit. A. Sigiemund von Thungen eine Dende zwar erkaufft haben mag / womit wird dann bewiesen / daß diese Bende ein Wald / und zwar ein großer Wald sene / über dies ses Wort wurde sich viel sprechen und weisen lassen / das diesenige Dinge / so sich der Thungische Advocat vielleicht im Ropff figuriret nicht allezeit in rerum natura existiren / und wann auch (2.) unter dies sem Wort Hende eine Waldung muste verstanden werden / so haben Die Rauffer folche entweder tradiret bekommen / oder nicht / ift das ers stere / wie solches leicht senn kan / daß dieser im Kauff , Brieff exprimirte Diftrick ein Stuck derer Berrschaffelichen Gräffendorffer Balo dung fene / so mogen folde die Frenherren von Thungen nach Gefallen benutien / ist aber die Tradicion nicht geschehen / so mussen sie von ihres Berkäuffers Erben sich die Evicion præstiren lassen / die Erfüllung dies fee Rauff Contracts nicht von benen Gemeinde Leuthen tanquam Tertiis præteudiren / stringit enim notorie tantum Contradus Contrahentes, non Tertios.

Es mag nun mit diesem Berkauff und dessen Erfüllung vor eis ne Beschaffenheit haben | wie es immer wolle | so ist gewiss | daß sols ches denen Herrschafften in denen Gemeinds | Waldungen um sowenis ger das Dominium prodire | als ohnschlüßiger es ist | wann die Frenz herren von Thüngen sagen wolten | sie hatten vor Zeiten eine Hende gekausset | mithin sepe solche diese | oder jeue ihnen jest gefällige | von einem andern aber bishero besessene Waldung | am allerwenigsten aber schiest sich diese obscure Beplage hieher ad Judicium Possessorium, und gleiche Bewandnüß hat es auch mit denen übrigen zur Thüngischen Exceptions-Schrifft gehörigen Beplagen | dann es wird in diesen allen der Streit supponiret inter duos Condominos, deren einer mehr | als der andere in denen Herrschafftlichen Waldungen hat prætendiren wolden | es ware aber nicht die Frage | vielweniger die Rede | von derer Unterthanen Gemeinds Waldungen | mithin sepnd diese Adjunda ad præsens Objedum Licis ganh ohngereimt | und thut nichts zur Sache |

daß die Unterthanen vielleicht aus denen Herrschafftlichen Privat-Waldungen jezuweilen Holk gekauffet haben und wann auch posito, nullarenus concesso, dieser damablige Rauff von deuen jetigen Gemeindse Waldungen geschehen wäre so könte doch in zwenen Seculis her eine mehrmahlige Beränderung geschehen senn welche die Unterthanen davon ihnen schon über ein Seculum her den Jährlichen Canonem enterichtet und die Herrschafft solchen angenommen zu probiren auch nicht einmahl in Petitorio schuldig senn sondern sich lediglich auf ihre Possessionem immemorialem werden beruffen können quod autem Censuum & Collectarum Solutione probetur Possesso, clare demonstrat

Mayer. in suo Colleg. Argentorat. lib. XLI. tit. 2. thes. 22. Bald. in L. 8. Cod. de Action. Empt. Vendit.

welches bier gegen die Herrschafft / da solche den Zinf so lange / und ohnfürdenckliche Jahre hindurch angenommen / gewißlich eintreffen muß / das Adjundum sub Lit. D. mag zwar von denen Bemeindso Waldungen reden / allein / da sich dadurch die Unterthanen des ihnen ale Censiten zukommenden Dominii utilis nicht begeben / und anben darauf sich bezogen haben / daß sie ihren Jahrlichen Canonem schon von ohnfürdencklichen Zelten ber gegeben batten / fo ergibt fich auch hieraus keine Sub-& Obreptio, wie bann auch diefes derer Bauer Leus then communis usus loquendi von ihren Zing. Buthern ift / daß fie fagen: Grund und Boden fene der Bing Derrichafft / der Benuf aber (intelligunt Dominium utile) flehe ihnen zu. Ge ift ohnnothig bier alle und jede Hospitalische | Thungische Benlagen besonders zu berühren / und folchen die Abfertigung ju geben / dann es wurde diese Beschichtes Erzehlung / ben welcher man auch Kurte halber Die jett angezogene fehr obseure de Peritorio, aber nicht ein ad Possessorium quadrirendes Wort redende Benlagen auch nicht benfügen wollen / allzu weitläuffe tig / und um dessentwillen gant überflüßig sevn / weilen alle und jede (a) nur von denen Herrschafftlichen Privat - Waldungen zu verfieben/ (b) die mehreste nur Documenta partis adverse domestica, contra Terrium nil relevantia, (c) und doch an sich selbsten so obscur seynd / daß solche in dem zu Würthburg angefangenen Petitorio nicht das mindeste würcken / und ohnedem in præsenti Judicio Possessorio um so weniger was darthun konnen / als bende beklagte Theile eingestehen thun / daß die Gemeinde schon über 100. Jahr in actuali Detentione, & Defructuatione derer Waldungen gewesen sepe/ und nur vorgeben/ daß diese Polsessio nicht manutenibilis sepe; und hier haben wir die

§. 6.

Dierte vorgeschückte Exceptionem Sub-& Obreptionis, ben wels cher die Herren Impetraten sich benderseits so weit heraus lassen / daß thre eigene Confession die Paritoriam zu bewürcken genug ist / dann sie gestehen gantz freywillig ein/ es habe die Gemeinde schon/ehe und bevor der halbe Theil des Dorsse von denen Frenherren von Thüngen an das Dospital versehet worden/ schon angefangen/ wiewohlen/ mi allegatur, ex conniventia ihrer Herrschafft gegen Erlegung eines gar gering gen/ Holh zu hauen/ es sene der 30. Jährige Krieg darauf gekome men/ und weilen das Holh zu selbiger Zeit nicht sene æstimiret/ bende

no

181

fo.

Vi

au

Pe

fe:

00

DI

ih

Di

at

fc

pl

te

bu

fa

P

m

68

C

pr

di

bu

ta

Sin

91

In

A

DI

Q

te

b

000

h

Herrschafften auch miteinander in Process gerathen | und währenden selben habe keine Aenderung vorgenommen werden können.

Wann man nun zum Voraus bemercket / daß das Dominium noch lang nicht probiret worden / (2.) solches doch zum Fundament als ler dieser Allegationen præsupponiret worden / so sället alles dieses Raisonnement um so gesicherter hinweg / als (3.) keine einzige dieser ad vitiandam Possessionem bengebrachten Umstände dargethan / quæliber autem Possession præsumitur justa, donec probetur contrarium, & omnis Possession onere Probationis relevatur, urpote, quod in Adversarium Possessionem etiam negando contradicentem rejicitur.

L. 14. de Probation.

L. 15. & L. 16. Cod. eod.

Cap. 18. de Restitut. Spol.

Menoch. lib. 6. præsumpt. 69. num. 2.

10

il-

10

1/

to

d

re

7-

ID

II

io N

n

n

lo lo

le

1/30

10

ं ह

Fo

96

1/

r-

15

te

B

3-

[-

10

e

6

1-

19

10

e

.

oder ad Summarium Possessorium schicklich / und (4.) offenbar ist / daß die Gemeinde schon über ein ganties Soculum her die Waldungen / als ihre Bona censitica besessen / benützet / und / quod probe norandum, die Herrschafft auch respectu eines jeden Districks einen Jährlichen ohns abanderlichen Canonem acceptiret habe / mithin (5.) die Requisira Præscriptionis immemorialis von sich selbsten ergeben / so wie solche in Replicis weitläufftiger aufgeführet ift. Gleichwie aber solche denen Une terthanen nicht nur Possessionem, sondern sogar das Dominium attribairet / so wurde sich bievon zu seiner Zeit in Petitorio das weitere schreiben lassen / hier ist genug / daß der Imperrantische Theil die Poslessionem actualem & immemorialem zugestehet / und die allegitte vitia Possessionis, welche doch nicht in hoc Summariissimo, sed in Ordinario mussen untersuchet werden / nicht mit einem Jora probiten kan / dann es ist nicht genug / wann man dahin schreibet / die Gemeinde habe ex Concessione threr Herrschafft die Gemeinds " Waldungen benutiet ! probetur enim hæc concessio, Possessor enim suam Possessionem pro liquidissima & luculenta probatione habet, illamque suam Possessionem dimittere non tenetut, nisi petitor majoribus, & urgentioribus, plenioribusque probationibus eam judicialiter per Sententiam, remque judicatam evicerit.

Frider. Mindan. de Interdict. pag. 446. num. 157.

Ist derowegen auch nicht genug / daß man vorgibt / es habe die Ges meinde ben denen Kriegs und andern Troublen nur in dem Trüben gesischet / und sich in die Waldungen getrungen / wohlerwogen man Impetrantischer Seits wohl seit 140. bis 50. Jahr her keinen einzigen Adum Possessium ex adverso darthun kan / sondern nachgestehen muß/daß in allen diesen Jahren die Unterthanen die Waldungen gehauen; Es releviret auch im mindesten nicht / daß man anziehen will / sie häte ten die Waldungen nicht in ihrer / sondern der Herrschafft Nahmen benußet / und desswegen sie bald Conductores, bald Emprores nennet / dann dieses Obmotum, wovon die Impetrantische Causidici denen beno den beklagten Theil so viel versprechen / will man auf einmahl aus dem Wege raumen / und nur unterluchen / ob die Requistra eines Lepo he oder Kausse. Contracts vorhanden seven / und zwar / soviel den jew mahls angegebenen Contractum Locationis Conductionis betrisst / so

hat zwar das Julier - Sospital ehedessen auf solchem absolute bestehen wollen / und auf diefes Angeben feine völlige ben Dochfürfilich Burto burgischer Regierung quoad Petitorium angestellte Rlage fundiret / Da aber dieses Borgeben / ceu Fundamentum Actionis nicht hat bewiesen werden können / so hat man diesen Process ersithen lassen und die Balo dungen/ wegen welchen man in via Juris sich nicht viel zugetrauet / via Fadi an fich zu bringen incendiret. Ale die possidirende Bemeinde bier. über an dem Kapferlichen und Reiche Cammer Bericht Rlage erho. ben / so gestehet beklagter Theil in suis Exceptionibus zwar fremmuthig/ daß die Unterthanen keine Conductores, fondern Emptores fepen / mite bin die Waldungen alieno nomino befeffen batten; Allein ein Rauff. Contract ist noch nicht bengebracht / und wird solcher auch alle Impetratische Benlagen / als welche nur melden / daß die herrschafft aus ihren Privat-Waldungen/ und zwar schon vor 200. Jahren Solt vero kaufft hatte / nicht erwiesen / und dannoch gestehet pars impetrata ein/ daß die Unterthanen all v und jederzeit die Baldungen gehauen / und benutet haben / es hatte mithin auch alle Jahr ein neuer Rauff muffen errichtet werden / dann / daß man sagen will / es sepe ben dem alten Rauff einmahl ex conniventia & gratia Domini in denen Jahren / wo wir turbulence Zetten hatten / gelaffen / ein folches ist ein Raisonnement, fo der gesunden Vernunfft widerstrebet : dann derjenige / weld der dieses Jahr aus einem Wald Holf kauffet / darff gewißlich nicht fo / wie die Graffendorffer / mit gutem Borbewust ihrer Derrschafft / über ein Seculum übereingestandener magen gethan / in dem folgen. den Jahr eigenmächtig in den Bald fallen/ daselbsten seines Gefallens Soly fallen / ohne daß ihme der Eigenthums Derr die Stammen / und derselben Zahl determinitet / und zwentene sich wegen des Pretis miteinander de novo verglichen hatten; und was noch mehr ist / so bekommt ein Rauffer den Fundum felbsten nicht in seine Detention und aQuale Possession, die Unterthanen aber konnen fich eines folden würcke lichen Besites rubmen | und ihre Gegner thun ihnen auch folden gefleben / mithin haben sie die Waldungen nicht als Räuffere benutet / solche auch nicht in qualitate Emptorum, qui nequidem detinent, beses sen/ und daß sie keine Conductores gewesen seven/ sagen die Impetranten selbsten / ergo suo, non alieno nomine possederunt, und hatte wohl nichts ohngereimters in der Welt können zu Marck gebracht werden/ als daß sie Emptores, und dannoch Posselsores gewesen seyn sollen : und weilen dergleichen Dinge die gefunde Bernunfft felbften widerles get / fo wird nicht nothig fenn / Daben fich aufzuhalten. Ge batten Die Concipienten derer Exceptionum Sub-& Obreptionis ein anderes vitium Possessionis suchen / oder wann ste darthun wolten / Fadum aliter se habere, quam prout narratum eft, nicht zugesteben follen / daß die Bemeinde über 100. Jahr wenigstens in Decentione sepe / diese Decentio ift gants chnstrittig / non autem detinuerunt tanquam Conductores, wie man gegnerischer Seite eingestehet / neque tanquam Emptores, id quod per se impossibile est, ergò non alieno, sed suo nomine possederunt, quod autem Fruduum perceptione probetur Possessio, præcipue, cum pars adversa, cum potuerit, non contradixerit, clare docet

citat. Frider. Mindan. loc. citat. pag. 468. num. 37.

Und

L

G

D

n

11

E

P

I

V

V

H

C

S

1

8

T

11

11

P

6

9

2

1

3

Und warum solte wohl die Gemeinde jeho über diese Frage / an Possessio ipsus sit manutenibilis, nec ne, sich nech in einen weitläusstigen Disput einlassen/ da doch (1.) derjenige / qui possidet à tempore immemoriali, ohnedem alle præsumptiones Juris, bonx kidei, & Titali vor sich hat / da ihre Gegentheise nicht beweisen können/ principium hujusce Possessionis suisse viricsum, dergleichen viria zu beweisen impugnanti Possessionem doch ohngezweisselt oblieget/ in Possessionis enim quæstione ipsa Possessio pro Titulo est, & Titulus ex Possessione in dubio præsumitur non tantum immemorialis, vel longissimi temporis,

Mascard. de Probation. conclus. 1213. num. 6. & segq.

vel Decennalis,

n

30

0

n

0

â

Co

30

to

Fo

e-16

ro

10

n

1119

00

C-

10

ht

t/

no

ne n/

tii

10

nd

で

185

1/

eso

n-

10

n/

n:

100

oie

m

1a-

ee

tio

S,

id

nt,

ım

nd

Id. conclus. 1371. per tot.

vel Triennalis,

Id. conclus. 1377. num. 15.

Verum etiam ex Possessione admodum recente, per eadem, & que pradit

Mascard. conclus. 1194. num. 7.

Ja da (2.) thnen die Possession durch die Hochfürstliche Würsburgische Regierungs Urtheil schon 1686. ist zugesprochen worden warum sole len sie sich super hocce Objecto Litis ipsis dudum adjudicato, de novo einlassen / da doch allem Ansehen nach das Kanserliche Cammer Berricht selbsten rempore decernendi Mandari auf diese Urtheil schon würckelich restediret / und in Ansehung / das die Gemeinde eine Urtheilse mäsige Possession vor sich habe / das Mandarum de non turbando erokannt hat / und scheinet es / als ob diese Urtheil denen Impetrantischen Schriffsstellern so starck in die Augen geleuchtet habe / das der Thürogische ganhlich davon hat abstrahiret / der Hospitalische aber hiewider die

5. 7.

Fünffte Exceptionem Sub - & Obreptionis conatu minus felici aufbringen wollen; dann obwohlen das Julier - Hospital gleich nach aufgefallener diefer Urtheil sich berfelben qua Sententiæ submittiret / von seiner damable unternommenen Stohrung abgestanden/ & in sequelam hujus Sententiæ partem in seiner Possession ruhig belassen / und das auferlegte Peritorium ergriffen hat / so will doch der jehige Hospitalische Consulent, da er siehet / daß er contra torrentem fabre / diese Urtheil 3u nichts/ und zu einer Chimeram muchen / und contra evidentiam Literz vorgeben / als ob dieses Hochfürstliche Regierungs / Decret um dessentwillen pro Judicato nicht könne gehalten werden / weilen die das ben gewesene Sof Bathe | um willen die tentirte Bute nichts habe verfangen wollen / das Hospital mit seiner Prætension zu dem Gerichts lichen Proceis habe verweisen wollen; allein da aus dem hier sub Num. 7. angebogenen Conferent & Protocoll, vid. [6], ersichtlich i Num. 7. (1.) daß die Partheyen sich ordentlich / so / wie es sich coram Judicio gebühret | gegenemander haben vernehmen laffen / (2.) Die baben geo wesene Dot's Rathe von Hochfürstlicher Regterung die Sache de plano zu etortern befehligte Commissarii und Richter gewesen seven (3.) fada istorum Dominorum Commissariorum Relatione, die Soche furstliche Regierung selbsten/ wie der klare Inhalt des hier sub Num. 2.

ergangenen Urtheils [8] zeiget / als Richter die Sache ad Processum ordinatium verwiesen / und authoritate judiciali dem Julier-Hospital / die Unterthanen in Possession bis zu Austrag des Processus ordinarii zu lassen/ auferleget habe / so ist nicht abzusehen/ wie man diesem Decreto die Krafft eines Richterlichen Außspruche disputiren könne / da doch jeder mit gesunder Vernunfft begabter Mensch ben deffen Durchlefung wahrnimmt / daß dieses ein Decisum Judicis inter partes controvertentes super Objecto Litis, nimitum Possessione Sylvarum sene / am allers wenigsten aber laft fich justificiren / daß beklagte Theile contra tenorem hujus Judicati, pendente adhue hocce Processu ordinatio, die Gemeinde via Fadi aus denenjenigen Waldungen zu vertringen trachten) word aus sie die Unterthanen via Juris zu treiben schon angefangen haben. Es thut hier auch gar nichts dur Sache ob diese Dochfürstliche Commissarii sich in dem Hospital oder auf der Regierung wiewohlen das erstere ohnerwiesen / niedergesethet haben / dann es stehet solchen bes kandtlich frey/ einen Locum Commissionis zu determiniren/ füre eine: füre andere / so haben ja die Commissarii die Parthepen ordentlich cicitet / mithin zu erkennen gegeben / daß sie keine bloffe Bergleichs Mas cher / wie der jetige Consulent sie abmahlen will / sondern wahrhaffte Judices gewesen sepen ; und drittens haben sie wegen der Sache ibnen geschienenen QBichtigkeit doch keine Decision gegeben/ sondern der Paro thepen Vortrag nur ad referendum genommen / und hierauf ist endlich der hochbelobte Aufspruch von Sochfürflicher Regierung unter Dem Burfilichen Secret-Instegel erfolget. Und wie mag wohl noch bellage ter Theil in seinen Exceptionibus auf solche Dinge verfallen / welche et nem hoben herrn Richter gleich nach Durchlefung deren 2. jest berühr. ten Beplagen / nemlich des Protocolli, und Decreti sub Num, 2, nicht anderst/ ale lächerlich vorkommen mussen / maßen daben alsobald alle Requisita Sententiz, wie folche denen Anfangern in Jure gelehret were den/ in die Augen fallen/ woben noch eine besondere Anmerckung verdienet / daß nach Ausweiß Protocolli damable von keinem Rauff / sons dern nur von einer ohnerwiesenen Lenhe gedacht worden / mithin auch dazumahlen schon ab immemoriali tempore ber denen Waldungen von der Gemeinde kein Solt seve gekauft! sondern dieselbe animo sibi habendi seye besessen worden / Zweiffels ohne hat man nun Hospitalischer Seits durch diese leere Einwendungen ohnwahr machen wollen / daß man die Gemeinde in einer Urtheils mäßigen/ mithin ohnwiderspreche lichen Possession gestöhret habe. Allein/gleichwie man diesem Decreto vim Sententiæ zu benehmen sich vergebens bemühet / also bleibt auch wahr / daß die Gemeinde contra Sententiam in Possessione dudum adjudicara, gestöhret worden/ welches gewißlich alleinig genug/ und übers flußig ware / die Paritoriam zu bewürcken / maßen hierdurch Fundamentum Mandati, daß nemlich Impetrantischer Theil in legitima Possessione Juris lignandi seve / auf das allerbeste bestättiget wird / cum Possessio justior esse non possit, quam per Sententiam data, & Possessorium semel amissum per Sententiam damnum, & præjudicium catenus, & sui tespectu ponit irreparabile, sæpè diaus

Friderus Mindanus de Interdict. pag. 458. num. 59.

5. 8.

üb

fia

we

rei

bei

CU

(2.

(3.

ve

¢a

(4

D

sa

lu

(5

DE 2

Y ei

10

d

[0 2

fe

H

3.0

0

b

16

D

\$. 8.

Michts desto weniger hat diese Imperrantische Gemeinde noch ein übriges gethan und in ihren Replicis gezeiget wie ihre Possession bes stättiget seve (1.) durch dieses Rechts kräfftig gewordene Urtheil / welches das Julier-Hospital sowohl als dessen Successores die Frenhere ven von Thüngen bindet / obwohlen die lehtere damahls nicht in Licoversangen gewesen / Sententia enim in Judicio retinendæ lata etiam Executioni mandanda contra Successorem.

Menoch. Remed. retinend. 3. num. 833. feq.

u

-

6

3

19

n

36

CO

1.

300

16

en ::

10

te

to T

co

n 3.

10

re

bt

le

ro ro

10

cb

III

a-

23

18

Do

to

do

11-

To

n-

na

u-

tu

8.

(2.) Durch der Suppliez sub Num. 3. angebogene Attestat der Benache barten [9], probatur autem Possessio per Testes, maxime per vicinos,

Vultej. volum. 2. Confil. Marpurg. 30. num. 134. Mayer. in Colleg. Argentorat. lib. 41. tit. 2, thef. 21.

(3.) Per continuatam hucusque perceptionem Fructuum, wo pars adversa selbsten gestehet / de qua Fructuum perceptione, quomodo per cam probetur Possessio, demonstrat

Cap. Cum venerab. de relig. Dom. L. 48. de Solution. adde

Mascard. de Probation. conclus. 1183.

(4.) Durch das hier ersichtliche aus dem Gräffendorsfer Gerichts Buch genommene Adjunctum sub Num. s. vid. [63], Krafft dessen von jedem Num. s. District ein ohnabanderliches Wald Gelv gezahlt / und von der Herr [63] schafft angenommen worden / & de probatione ex Collectarum vei Censum Solutione & earum Acceptatione facienda vid.

Menoch. Remed. retinend. 2. num. 568.

(5.) Durch die Quittungen des Wogts zu Molffemunfter / vermög derer solcher Nahmens der Herrschafft über dieses ohnabredliche Bald Beld quittitet hat / que est probatio ex propria partis adverse confessione desumpta, probationum Regina dica; (6.) turch einen ebenmäßigen Extrad aus dem Graffendorffer Dorff. Bud / wie Num.g. solcher hier sub Num. 9. [64] zu finden / wo ebenmäßig von einem solden Bald Geld Erwehnung geschiehet; (7.) durch die sub Num. ro. N. 10. [65] anzutreffence Dorffe Dronung; (8.) durch einen gleichmäßigen Aufgang aus der Dorffe Ordnung/ vermog welcher die Graffendorfe fer mit denen an diese Waldungen angrangenden Benachbarten schon 1656. die Marckung begangen; (9.) durch die 1657. in præsentia des Herrschafftlichen Beamtens abgehörte " sub Num. 11. angebogene [68] N. 11. Gemeinde Rechnung | laut welcher verschiedenes Solt zu Bestreitung der gemeinen Untoften ist verkaufft worden; (10.) durch das hier anbermahrte Adjunctum sub Num. 12. vid. [67], nach Aufweiß deffen ale N. 12. lererft 1725. Die Gemeinde mit ihren Nachbarn die Grante ohne 2Bto dersprechung ihrer Derrschafft umgangen und alfo abermabl einen ipeciosum Adum exerciret haben / maxime autem probatur etiam Possessio Instrumentis antiquis,

L. 12. ff. de Probation.
Wesenbec. lib. 1. confil. 18. num. 38.
citat. Mayer. citato loc.

D 5.9.

5. 9.

Und nach borgelegten allen diefen ohnberwerfflichen Zeugnüffen endlich in Replicis erwiesen ist/ daß nicht nur allein die Gemeinde in Possessione vorlängst per Sententiam manuteniret / sondern auch von solchen das Dominium utile überflüßig præseribiret/ mithin auch nicht einmahl in Apparent seye / daß die beklagte Theile mit ihren weit in das Pocitorium hinein gehenden Schein Brunden auch nur zu feiner Zeit coram Judico competento etwas aufrichten werden. Gegen diefen erheblichen Inhalt derer Replicarum haben zwar die Herren Impetrati sich zu dupliciren vorbehalten wollen / es ist auch den 28. Martii 1740. würcklich eine Actoria zu Einbringung ihrer vermeintlichen Handlung ergangen / allein / sieut Reorum semper est sugere, also hat auch pars impetrata, weilen solche gefeben / daß gegen eine Rechts frafftige Urtheil / und ohnfürdencklie the Possession nichts außzurichten seine andern Prætext außgesons nen/ durch welche sie diese hochst privilegirte Mandat - Sach ad Calendas Græcas hinaus zu trainiren gedencken; Es haben nemlich die Frenherren N. 13. von Thungen unterm 13. Junii den sub Num. 13. [72] befindlichen vidi-[72] mirten vorgeblichen Extract aus dem Dorff , Buch produciret | und bee hauptet / daß die von der Gemeinde mit der Replic-Schrifft übergebee ne Extractus, vid. hic Adjuncta sub Num. 8. & 9. [63] [64], falsch vidimiret / und bem Original - Dorff Buch nicht gleichlautend sepen / west wegen sie eine Commissionem ad Inspectionem dieses Dorff Buche/ ut & ad examinandum Testes verlanget / und angegeben / ale ob in diesem Dorff , Buch in bem in ihrem adjuncto allegirten Folio absolute von einem Kauff Erwehnung geschehen solle / woben zum Voraus bes mercket werden muß / daß 1724. die Frenherrlich Ehungische Beame ten die Gräffendorffer Gemeinds , Leuthe so guthertig gemacht / daß solche ihnen dieses Dorff Buch um vielleicht ein oder das andere zu dem gegen das Hospital damable noch geführten Process dienliches here aus zu nehmen/ anvertrauet/ und lange Zeit in Sanden gelaffen baben. Run geben die Frenherren von Thungen vor / sie batten damable dies ses Buch abschretben und vidimiren lassen/ ohne daß auf dem Folio 251. etwas geschrieben gewesen ware / auf dem Folio 250, aber sepen diejee nige Passus gestanden / welche sie in ihrem jest allegirten Adjuncto sub Num. 13. gezeiget batten / muften dahero die von der Gemeinde producirte Extractus nicht fideliter senn heraus genommen worden / wie sie dann auch eine gleiche Falsification an dem Folio ultimo, vid. Adjunctum bie sub Num. 9. haben anweisen wollen; Db nun gleich die Bemeinde Die pro coloranda sua Possessione bengebrachte Passus durch einen andern Notarium aus dem Dorff Buch gieben / und vidimiren lassen / so bliebe doch der Thungische Anwald auf seinem Commissions-Begehren:

§. 10.

Derowegen die Impetranten diese nur zur Sachen Berlängerung ersonnene Chicane in der Gebuhrt zu tödten/ das Original-Dorff Buch ben dem Kanserlichen Cammer Bericht produciren / und daraus dem höchsten Richter zeigen liessen / wie diese bende aus dem Dorff Buch gezogene/ und Thüngischer Seits angesochten werden wollende Adjun-Aa mit dem Originali allerdings durchaus conform, das von denen Frepe

ci

DI

fa

90

tr

111

w

111

5

2.

fd

A

2

9

DI

0

ti

II D

0

F

I

ti

n

a

fc

[7

0

8

II

ti

u

0

t

t

fi

t

\*

3

Frenherren von Thungen allegirte Folium 250. aber / fato, vol dolo nelcitur quo, aus dem Dorff & Buch heraus gerissen seve / und gleichwie die samtliche Gemeinds "Leuthe einen corperlichen End dahin außzus sowiren erbotten/ daß sie von diesem Buch nicht das mindeste heraus. gerissen/ oder sonsten verfälschet hätten / also auch die præsumptio contraria auf einen Thungischen Beauten oder Diener um somehr fallen muste/ weilen solche das Buch unter Handen gehabt / und selbiges / wie es zuvor nicht NB. ware/foliiret/ und also daran gekünstelt haben/ und daben zu erwegen stehet / daß des Julier - Hospitale Beamte / als Derrichaffe dieses Dorff Buch ben allen Gerichts Dagen und 1686. 2. Jahr in continuo in Handen gehabt/ selber durchblattert/ ja gar abe loreiben lassen/ und doch niemahls / wie die zu Würtzburg ventilirte Ada zeigen / von einem Rauff gemeldet haben : da doch vernünfftig nicht zu vermuthen / daß folchen falle / wann sie nemlich in dem Dorff. Buch eine solche Passage für sich gefunden hatten / solchen in Judicio zu produciren ohnermangelt/ und nicht biff jeto würden gewartet haben ; Nicht zu gedencken/ daß der Hospitalische Bogt schon 1725., wo doch damahle das Dorff, Buch in Thungischen Händen ware | über ein ord dentliches Wald & Geld / oder Canonem, nicht über das Kauff Protium, wie er doch selbsten hatte thun mussen/ eine Quittung aufgestellts mithin dazumahl von einem Rauff nichts gewust hatte; Ob nun gleich der Impetratische Theil / junda ipsi Recognitione des Dorff & Buchs/ dieses alles so/ wie es die Imporrantische Gemeinde angeben/ und kein Folium befunden / derowegen auch in Recossu Orali vom 10. Odobris 1740. auf die zum Aufenthalt der Urtheil begehrte Commission auss trucklich renunciiret / und sich in Duplieis, mit welchen sie doch Termino sub præjudicio præfixo dudum lapso, præsluditet sennd/ darüber zu handlen sich roserviret haben / weilen ihrem ohnwahren Vorgeben nach auf dem herausgeschnittenen oder geriffenen Blat 250. dassenige / so sie in der mehr berührten / bier benkommenden Anlage sub Num. 13. [72] gestanden haben solle / auf das Folium 265. corrupte, und statt des Kauffs Wald - Geld geschrieben worden sepn solle / und dann von dem Imperrantischen Sachwalter gegen diesen Vorbehalt lapsus Termini præjudicialis, und daß die Unterthanen in hocce Summariissimo sich in eine Prob Buhrung so altissimx indaginis einzulassen nicht Sinnes und zu allem Uberfluß zu einem / der ganten Sache ein End machens den/ alle widrige Præsumption von ihnen abwendenden End sich erbote ten hatten / obmoviret / und daraus Beförderung der Urtheil gebets ten bat; So hat jedoch der Thüngische Anwald gleich darauf am 17. Octobris contra propriam suam Renunciationem um eine Commistion wegen dieses herausgerissenen Blats 250. auf Ihro Dochfürstliche Guaden zu Julda nachgesuchet.

§. II.

Gleichwie aber (1.) der Impetrantischen Gemeinde Possession durch das Artestat ihrer Benachbarten das Urtheil von 1687., und des beklagten Theils eigene Geständnüß genugsam probiret / (2.) diese 2. von denen Frenherren von Thüngen angesochten werden wollende Ausse züge aus dem Dorff Buch nur pro meliori Informatione Domini Judicis, daß neinlich pars rea auch nicht einmahl in Potitorio zu seiner Zeit/

11

n

0

lt

.

13

31

e

0

15

n

-

0

10

38

n

6

0

.

6

u

.

1.

4

.

6

n

b

dann jeto davon nicht einmahl die Frage ist / auflangen könne; (3.) Die Frage / ob die Gemeinds " Leuthe nomine derer Berrschafft / oder sui proprio die Waldungen besitzen / durch die offt angezogene Regierunge Urtheil von 1657. schon decidiret; dabero (4.) alles dasjes nige / was die Herrschafft zu ihrem Bebülff benbringen will / nicht hier / wo ein decisum Possessorium vorhanden / sondern zu Würthburg / wo der Strett noch de Petitorio ift / porfiellen muß; in hoe Summariissimo aber (5.) beklagter Theil Exceptiones Facti in continenti probababiles, non altioris indaginis hatte benbringen sollen; dann (6.) ihre bengebrachte Beplage / welche nur eine Copen von jeto aufgeschnittes nen Folii 250. senn solle / als eine Copia Copix, wie der Thungische Anwald in setnem Recessu Orali vom 24. Novembris 1740. gestehet / nichte probiret; (7.) durch die allenfalsige Commission auch um so wes niger etwas gegen die Gemeinde zu eruiren senn dorffte / ale solche sich zu einem corperlichen/ wiewohl überflüßig non coram Commissariis, fondern coram hocce Archi - Dicasterio aufzuschwörenden End dahin/ daß ihnen / wer dieses Blat heraus genommen / nicht bewust seve / erbotten haben / gegen dieselbe / da die Thungische Beamten das Buch so lang unter Handen gehabt/ um so weniger auch nur eine Præsumption militiret / als (8.) das Julier-Hospital/ welchem der gante Inhalt des Dorff Buche bekandt ware / diesen auf dem heraus gerissenen Folio gestanden senn sollenden Inhalt sonsten gewistlich zu Burthurg ben Der Regierung vor sich wurde angeführet haben; und (9.) quod notatu dignissimum eft, die Frenherren bon Thungen felbsten in ihren Exceptionibus, wo sie die Unterthanen vor Holts Räuffer / allein ohne Probe / angegeben / diesen Auszug aus dem Dorff Buch / Bavon sie doch schon Bett 1724. Copiam gehabt / thre Exception schriffelich benzulegen nicht ermangelt haben / welches gewißlich ein Anzeigen ift / daß es mit dies fer Thungischen Copia, mit welcher man so ohngern an bas Tage Licht gekommen / eben fo richtig/ wie in Petitorio, weisen wird / nicht fenn muffe; (10.) So ist auch nicht abzusehen / warum ein Kauff in bem Dorff Buch / wo doch nur die Gerechtsame beschrieben werden / solle fenn noriret worden ; (11.) Ergibt fich felbsten aus dem Thungischen verfälschten Extradu, daß an einem und andern Orth tein Sensus bero aus komme / und daben das Wort Wald , Geld anzutreffen fene; (12.) Scheinet es / als ob schon 1724. Dergleichen etwas fepe incenciret gewesen / maßen man sonften das Dorff's Buch nicht folitret haben würde; (13.) Der Augenschein des Folii 265., allwo von keinem Rauff fondern ohnabanderlichen Wald Beld Erwehnung gefdiebet / tlar zeiget / daß folches keine neue / fondern eine alte Sandschrifft / mithin die jum Aufenthalt der Sache gebettene Commission , wann auch solche erkannt wurde / & intentio Impetrantium sich nicht ex Acis genugsam verisierte / dannoch weiter nichts / es gebe auch immer / wie es wolle / als ein Jurament von denen Braffendorffer Gemeinde. Leuthen so wohl / ale denen Thungischen Beamten / daß sie nemlich nicht wuffen/ wie das Folium 250, aus dem Dorff Buch gekommen seve / erfordern konte: hierzu aber / allenfalls / wann die Nothdurfft der Sachen / wie doch nicht ift / folches erfordern wurde / es keiner fo weitlaufftigen Commission um so weniger nothig ware / als der Thune gische Anwald auf den Bottrag/ daß nemlich das Julier-Hospital im porte

01

be

31

6

ta

5

P

10

9

5

t

I

I

vorigen Seculo das Dorff Buch in Handen gehabt / folches abschreis ben laffen / dartinen aber weder ein Blat manglend / noch von einem Rauff etwas angetroffen babe / mit nichts / als einer leeren General-Contradiction zu helffen gewust/ und also zu erkennen gegeben hat | daß man die rechte ihme auch quoad Petitorium fatal klingende Saite angezogen habe.

er

69

60

bt

3/

2-2-

re

20 be

: 1

60

6

S,

1/

2/

do

nc

68

io

en

LU

0-

18

on

bt

120 bt

nn m lle

en ro e ;

ret

en

m

ct

tl

nn

Ris

t/

160

tch

en

fft

10

1110

im

LIO

## CONCLUSIO.

21 26 heget zu dem Höchstpreiflichen Cammer Gericht die Impetranhochst Dasselbe ben so klarer der Sachen Beschaffenheit / da die Narrata, auf welche das Rapferliche Mandat erkannt worden / durch ein Rechte frafftig/ und des beklagten Theils eigener Geständnuß habitæ Possessionis, & immemorialis, beklagte Theile aber gegen diefes Urtheil so wenig/ als die mehr als Hundert & Jahrige Possession etwas aufbring gen tan / mit Berwerffung aller zu der Sachen entweder gar nichts thuenden/ oder auch gar in Pericorio sehr duncklen Einwürffen gnadigste Beforderung der Paricorie-Urtheil dem Ranferlichen Mandaro um fo mehr den baldigsten Nachtruck thun / als sonften ben Außbleibung bochst. Richterlicher Hulffe die Gemeinds Leuthe aus ihren Waldungen vere trungen / folglich / da sie aus solchen fast ihre alleinige Nahrung gezo? gen / von hauß und Soff gebracht werden würden : Solten aber nach hergestellter vorigen rubigen Possession die Derrschafften die Gemeind von Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemennt seyn / so bleibt ihnen den / ben der Würthburgischen Sochfürstlichen Regierung in Peritorio hangenden Process zu prosequiren ohnedem und allezeit bevor.

## APPENDIX.

So hat zwar auch die Dochfürftlich Burgburgifche Regierung an denen bon Imporrantischer Gemeinde eingeklagten Stohrungen in fo weit Theil genommen/ daß dieselbe nach schon infinuirtem Rayo ferlichen Mandaro, wiewohlen auf einseitiges vorstellendes Julier- Dospio tal / an die Gräffendorffer den lub Num. 14. bieben kommenden Befehl N. 14. [44] bat ergeben lassen / Rrafft dessen denenselben anbefohlen worden / [44] fic binfuro alles Solgens in denen Gemeinde Baldungen zu enthalten; Nachdeme aber die Gemeinde von diefem / Der Regierungs . Urtheil vom Jahr 1687. Schnur grad entgegen lauffenden / mithin offenbahr null und nichtigen Decret ju allem Uberfluß appelliret / ben dem Soche Preislichen und des Reichs Cammer Bericht auch würcklich pro Appellationis Processibus, oder das gegen das Julier- Hospital / und Frens herren von Thungen ergangene Mandatum de non turbando; auch ge. gen die Dochfürflich Burgburgische Regierung zu excendiren suppliciret / und einen Libellum Gravaminum bengeleget / diefes Gesuch aber ad Judicium verwiesen/ und ale die Deductio Gravaminum & Nullitatum Der



der Sochfürstlichen Regierung communiciret / mithin derfelben unter Augen gekommen ift / wie man die Gemeinde Graffendorff aus dem ihrigen Besit derer Waldungen vertreiben wolle / worin sie von bocho befagter Regierung felbsten ift bestättiget / und dann bie beffalls verhandelte alte Acta sennd aufgesucht / und eingesehen worden; so hat man Hochfürstlich Würthburgischer Seite sich in diesen Process nicht weiter mehr meliret : Und obicon den 28. Martii 1740. eine Actoria dahin / daß der Dochfürstlich & Burthburgische Anwald auf den ad Judicium verwiesenen Libellum Gravaminum sich folle vernebmen laffen / ere gangen ift / fo bat doch hochermeldte Regierung Zweiffels ohne / weil sie sich eines bessern aus den alten Achen informiret / so wenig etwas verhandelt / ale die Gemeinde in denen Baldungen weiter beeintrach. Gleichwie aber zu feiner Zeit das Julier-Hofpital/ und Frens herr von Thungen Diefes Regierungs : Decret ale einen Richterlichen Auffpruch vorschüßen / und zu neuen Turbationen kommen möchten; Alle wird diefes unterthänigst angegangene bochfte Reiche Bericht dies ses contra manifestam rem judicatam anlauffende Decretum gerechtest Bu caffiren und annulliren von felbften um fo mehr gnadigft geneiget fenn / ale eines theils in der Willführ des Richtere nicht fiehet / von Der / quoad Possessorium gesprochenen Urtheil / zumahlen Lice in Petitorio jam coepta, wiederum abzugehen;

Menoch. Remed. retinend. ult. num. 57. 6 58.

Andern theils die in demselben einigerlen maßen zum Prætext genome mene Wald und Forst Dronung ben weitem nicht überschritten / sondern von der Gemeinde bishero dergestalt über solche so sest gehalten worden ist / daß jeder Districk des Walds schon 2. oder 3. Jahr zuvor biebig ist / ehe und bevor die Gemeinde nach der von ihr gemachten Eintheilung in demselben Holf fället / mithin bleibt auch hier nichts / als Decretum contra Sententiam in rem judicatam prolapsam, welches gleichwie nach Trivialischen Rechten nicht bestehen kan / also auch von diesem höchsten Reichs Gericht wiederum cassiret / und die Hochstürstlich Würstburgische Regierung die Gemeinde Gräffendorff in ihrer Urtheils maßigen Possession vielmehr gegen den turbirenden

shemahls succumbirten Theil zu handhaben / als selbe sten zu stöhren gnädigst anzuweisen seyn wird.



Weyla-

b

1





# Beylagen.

Num. I.

Attestatum von denen allernechsten an Gräffen. dorff gelegenen Dertern Schonderfeld und Michelaus so bende Derter theils Würßburgisches theils Graf Nostigissche Unterthanen.

Agrilis 1738.

(L. S.) Johannes Spehn /
Schultheiß zu
Schonderfeld /
Gräffl.

-

11 6

10

n

20

st

n

1-

10

1/

m

oe

61

PB

on

bo

in

(L. S.) Johannes Reusch/ Schultheiß in Schonderfeld/ als Würthburs gischer. (L. S.) Andreas Bock/ Schultheiß/als Gräfflicher zu Michelau.

(L. S.) Thomas Cents graf/Hochfürstl. Würthurgischer Schultheiß zu Michelau.

(L.S.) Hank Abam Amerebach/aus der Gemeind zu Michelau.

## Num. 2.

Decretum an die Gemeind zu Gräffendorff.

Achdem in Sachen des zwischen dem Julier - Hospital und der Gemeind zu Gräffendorff strittigen Besthaupis und Holfe Rechtens über die bereits vorgangene Tagsahung und mündeliche Vernehmung bepderseits beygebrachten Fundamenten man eine E 2 und

anderes / sonderlich / wie es in beyden Puncen vor Anfang des Cammer & Gerichtlichen Processes gewesen / und gehalten worden / noch im lautern und hingegen von solcher Wichtigkeit besindet/daß bewde Theile sothane Streit & Sach per Processum ordinarium juridice into einander auszuüben / die Nothdurst erfordert; Als wird zu dem End besagter Gräffendorsser Gemeind des Julier - Hospitals Exceptions-Schrist / samt Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4. um thre weitere Nothdurst innerhalb 6. Wochen und 3. Täg / so hiemit pro Termino angesehet werden / schristlich zu verhandlen und einzubringen / communiciret / dem Julier - Hospital aber daben auferlegt / mehrberührte Gemeind inmittelst / und bis zu Ausstrag der Sachen sowohl wegen des Besthaupts als Holfs Rechtens in ihrer Possesson, und so mithin alles im vorigen alten Stand zu lassen. Signatum unter hievorgetruckstem Hochfürstlichen Canhlen «Secret-Insiegel. Würthurg den 27. Februatii Anno 1687.

Hochfürstlich Würkburgische Canpley. ein

S

net

rid

D

ut

hal

nei Zug

Concordat cum Originali in fidem,

(L. S. Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius
Apostolicus & Casareus, Manu
Sigilloque propriis.

## Num. 3. & 4.

55. fl. Sage Fünffzig Fünff Gulden Franckisch erleget Peter Reusch/ Schultheiß zu Gräffendorff/ Termino Jacobi 1725. an Walde Geld von dem Oberen Cullmes und Gegelbacher Lahn/ welches Krafft dieses atrostiret. Wolffsmunster den 9. Augusti 1725.

J. C. Zorn. Mppriâ.
60. fl. Franckisch/ sage Sechzig Gulden/ für das Wald Geld pro 1728.
Iteffert eine Gemeind Gräffendorff zu allhiesiger Wogten/ welches hiers
mit attestiret. Sub dato Wolffsmunster den 25. Julii 1728.
J. C. Zorn. Mppriâ.

30. fl. erleget eine Gemeind Gräffendorff an Bald Geld zur Boge ten Wolffemunster welches hiermit bescheine. Signatum Wolffemunsser den 19. Januarii 1732.

J. P. S. Sorn. Mppriâ.

55. fl. 6 seynd auf Jacobi 1737. für Wald Geld von Schultheisen zu Gräffendorff zur allhiesigen Wogten zahlt worden. Signatum Wolffes münster den 28. Julii 1737.

J. P. F. Horn.

Fa&à Collatione, concordat cum Originali in fidem,

(L.S.) Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Manu Sigilloque propriis.

Num. s.

Num. 5.

Extractus Sententiæ publicatæ Weglar den 14. Februarii 1738.

D

0

11

e

u

bl

Do

At

8.

eJ.

90

no

ff-

ius

5.

Je Waldung betreffend / wird derselbe Eigenthum / wie auch die Körstliche Obrigkeit und Wildbahn denen von Thüngen und dem Julier-Spital quâ rali jedem zur Helfte / die Walde Nuchungen aber besonders ben Verkauffung Holhes / ingleichen das Stamm Beld und Wald Bussen werden der Oblen zur Helfte / die andere Helfte aber denen von Thüngen und dem Hospital / und also einem jeden zu einem Viertel / zuerkannt.

Concordat, testor in sidem

3. P. F. Horn.

Concordat in fidem,

(L. S.) Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Manu Sigilloque propriis.

Num. 6.

## An Schultheiß / Gericht / und Gemeind

Gräffendorff.

bierdurch Amtswegen bedeutet / auch alles Ernstes / und ben Ubertrettung hoher Derrschasstlichen Straff erinnert / gewardnet und befohlen / dem ben einem Kanserlichen Reichs Cammer Georicht zu Wehlar außgefallenen Urtheil gehorsamst nachzuleben / die Waldungen zu entäussern / sich nicht zu unterstehen etwas an Holh abzuhauen / es seve viel oder wenig / alles ben Vermeidung gegen die Ubertretter und Freveler / in der Hochsünsstlichen Wald Ordnung ents baltenen Straffe / wie dann Copia von dem außgefallenen Urtheil des neuselben zur Ersehung und mehreren gehorsamsten Befolgung hiermit dugeschicket wird. Sub dato Wolfsemünster den 4. Aprilis 1738.

I. P. Frank Horn/ Aints Dogt.

Concordat cum Originali in sidem,

(L. S.) Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Czsareus, Manu Sigilloque propriis.

5

Num. 7.

## **4**5 ) 22 ( **5**6

## Num. 7. Conferent, Protocoll.

Actum im Julier-Hospital Dahier den 28. Fanuar. 1886. Horis antemeridianis.

Copia.

Commissarii à parte Hospitalis.

> Herr Verwalter Zecher / à parce Graffendorff.

Gemeind daselbsten / cum Affistence Herrn Dre. Ens gelhard zu Schweinfurth.

Jus lignandi.

Immemorialis Possessio.

Eme jungsihin an bende Parthenen ergangenen Decreto gemäß oder Zufolg/ Deren Dr. Leben . Probst / ale wurde zwischen obermeldtem Dos pital an einem / dann der Ges meinde zu Gräffendorff am and dern Theil / in puncho des Juris lignandi, dann des Besthaupte Rechtens dato eine Conferent ges pflogen / woben nach eröffneter Etliche aus dem Gericht und der Proposition sich die Gemeind erste lich / und zwar ratione Juris lig-nandi hauptsächlich auf ihre / a tempore immemoriali hergebrachte ruhige Possession fundiret / vermög beren sie Jahrlich gegen Reichung eines gewissen Stück Gelos oder 2Bald Binfes eine gewisse Quantität Holhes zu genießen/ und uns ter sich eigenen Gefallens nach zu vertheilen gehabt ; Bitten um gnadigite Manutenent folden Reche

DO fer 9

Da ba

de

Da

te

m

m

De le

S

いの

P

Tie

gi

be

SI

th

111

th

Herr Verwalter: Diff seve nur ein Bestand/ welchen das Spie kal nach Gutbefinden entweder erhöhen oder erniedrigen könne / die Proprietat und Possession des Walds aber gehöre dem Spital/ wie die Gemeind selbsten bekennen muß / undisputirlich zu / und probite ja der Bestand allein keinen Ticulum für die Gemeind / sondern seye hier nur die Frag: Ob das Spital solchen Bestand (welchen die Gemeind um einen gewissen determinirten und unveranderlichen Binf zu behaups ten/ ja gar præscribirt zu haben/ vermeinet) propria authoritate vero andern / ersteigern / oder erringern konne;

Nun aber komme solcher Bestand gar zu gering heraus / indem die Rechnung klar gebe / daß für 8. Morgen Holtz nur 1. fl. gereicht und bezahlt werde / dabero das Spital als Dominus Proprietarius über den Grund und Boden des gangen Walds folden Bestand zu erhöhen wohl befugt sepe.

Illi gestehen / daß dem Hospical der Grund und Boden des Walds Justehe / jedoch mit dem Onere, daß der Gemeind darinnen das Jus lignandi um einen gewissen determinirten Bing / welcher nimmermehr du erhöhen oder zu verändern wäre/ gelassen werde.

Bitten anben Communicationem des Anno 1600, ad perpetuam rei memoriam beschriebenen Rotuli ratione des Besthaupts / producitt

das Hospital ein Instrumentum und Beweiß de Anno 1485. Krafft des sen einem jedesmaligen Erbo Obeley Derrn unter andern auch dieses

Recht zustehe.

Illi, es konne sich keiner aus der gangen Bemeind erinnern daß jemahls weder vom Hospital/ noch denen von Thungen/ das Best. haupt sepe gefordert / vielweniger von ihnen dergleichen gegeben worden / seven also in Possessione non dandi sive Libertaris: und könne auch

das Spital hievon keine Adus produciren.

Herr Berwalter / das Spital habe solches Jus ob Litem pendentem in Camera Imperiali nicht exerciren konnen / oder borffen / weilen man solches als eine Novation und Accontacum hätte gehalten. mehro aber sene nicht mehr Lis pendens, sondern das Spital habe beno der Theile / als deren von Thungen und der Obelen Jura gantz und als lein an sich erkaufft / consequencer reviviscirten anscho alle diesenige Rechten und Privilegia, so ante inchoatum Procedum dem Obelens Herrn zugestanden / welche dann das Spital wiederum in den alten Stand zu bringen trachten thate. Und tonne eben deffwegen / weilen pendente Lice das Hospital kein Jus exerciren dorffen / keine Præscription weder in Jure lignandi, noch im Beftenhanpt für die Gemeind allegirt oder behauptet werden.

Illi bitten / Ihro Hochfürstliche Gnaden wolten sie ben ihrer bisso berigen Exemption noch ferner gnadigst manuteniren / und die Sach in Statu quo zulassen/ weilen zumahlen noch Lis pendens sepe; Wie dann thaen destwegen von Setten des Spitale die Versicherung geschehen.

Herr Berwalter ut supra. Commissio, man wolle dist alles Ihro Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst referiren / und den darauf erfolgten Schluß denen Paro thepen alkdann notificiren.

> Fa&à Collatione, concordat cum Originali in fidem, testor

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Manu Sigilloque propriis.

Num. 8.

Extractus aus dem Graffendorffer Gerichts: und Dorff. Buch.

Fol. 265. facie 1.

Verzeichnüß/ wie bishero das Wald. Geld besches

Millich / so die Obrigkeit von hiesiger Nachbarschafft erhoben; Als neinlich: Die junge Dengstbach und Greitsschlag / diese bende Stücke für 30. fl. 3. Beleg.

Meb.



#### Mehrere :

Den Scharffritz und die Hoffmannsleiden / und den forderen Kühlmiß / über die Schunder / gleich der Hoffmannsleiden gelegen / diese 3. Stücke zusammen für 60. fl. 4. Geleg.

#### Biederum :

Den hindern Rühlmiß und obern Rühlmiß / und die Gegelebas der Lahn / diese zusammen 55. fl. 4. Geleg.

#### Beiters :

Der Linder & Forst in benden Bergen / und den Hauenberg / an der Lahn / und auf dem Berg / diese Stucke 55. fl. 3. Geleg.

#### Mehrere :

Die Summerleiden / und den Summer Daack | zwischen den Wiesen / ist ein klein Stücklein / und der Bramisch 60. fl. 4. Geleg.

Nach beschener sleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Original in sidem testor. Würsburg den 12, Januarii 1739.

(L. S. Notar.)

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Judiciorumque Wirceburgensium Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

## Num. 9.

Extractus aus dem Gräffendorsser Urbario oder Dorss. Gerichts. Buch de Anno 1575.

## Fol. 3. facie 2.

#### Erstlich vom Bau holg.

Achdem eine grose Verwüstung in den Hölkern geschicht / dars Gaus Verderben des Fleckens / und ganner Abgang des Holhes erfolget. Demnach will die Herrschafft / daß ferner keiner Vaus Holh / wozu das gehörig / baue / oder hauen lasse / es beschehe dann mit Bewilligung und Zulassen des gemeinen Schultbeißen Those mas Sent und Enders Deinars / welche auf Anzeigung erkennen sole len / was ein jeder nothdürstig / darum von wegen ihrer Mühe von einem ganten Bau ein halber Gulden / von einer Scheuer zwen Albus / von geringen Bäuen ein Albus / und von einem einzigen Stamm 19. hlr. ihnen gereicht werden solle.

#### Bom Brenn Solf.

Das Brenn Dolt soll von denen benannten vier Männern auße geben / und ein Ort / wo man das hauen soll / angezeigt werden / das bep es bleiben.

Fern

hau

unf

mei 2B

jun

der

76t

Di

Ge

(th

uni

die

ger

Ferner Fol. 4.

en

1/

ap

111

en

0-

en

F-

us

di-

m

2-

tv es

er

he or

10

n

3/

111

10

10

Bemeldte vier Manner sollen auch erkennen / wo man Laub hauen soll / daben es bleiben.

Mehr Fol. 287. facie 2.

Demnach im Jahr 1612. 60. fl. Wald Beld als der halbe Theil unser Derrschafft | der andere halbe Theil der Erb Dblen für die Somo merleiden und Vrombusch von hiesiger Nachbarschafft gelegt worden; Weilen aber gedachte Wälder der Zeit nicht hiebig | sondern noch zu jung | jedoch sich dahin zu hauen geziemet: Als ist mit Verwilligung der Obrigseit | und der Nachbarschafft | der Kullmes angegriffen und gehauen worden | hingegen aber über 4. Jahr | welches sehn wird das 76te Jahr | das Wald Geld für genannte Kullmes erlegt werden soll. Die Sommerleiten aber und der Vrombusch abgehauen werden solle. Gescheben in Verseyn Derrn Johann Seisfert Schultheiß | und einem Ehrbaren Gericht | im 1672ten Jahr 2c.

Fast à Collatione, concordat cum Originali in fidem, testor,

(L. S. ) Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Manu Sigilloque propriis.

Num. 10. Folio 271. facie 2.

And 1725. den 30. Aprilis 1725. sennd hiesige Nachbarn zu Gräse fendorst Landleidung gangen mit denen von Schonderfeld bis an die Burck seiner Marckung/ und ben der Saal angefangen/ und 12. Marckstein besichtiget / wonach Herr Amts & Secretari, und die Thüngische Jäger / samt geschwornen Steinmeher mit uns gand gen / bis sich bende Marckung geendet. Datum ut supra.

Peter Müß/ Schul.

Nach beschener steißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Original, in fidem testor. Würgburg den 21. Januarii 1739.

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius
Apostolicus & Casareus, Judiciorumque Wirceburgensium
Advocatus & Procurator, Manu
Sigilloque propriis.

6 Num. 11.

### Num. II.

Extractus aus der Gemeind : Nechnung zu Gräf: fendorff von Petri Cathed. 1682. bis da. hin 1683.

fl.	alb.	pf.	Pag. 5. fac. 2. Einnahm Beld insgemein. The überzahltes Wald Geld von der Nach- barschafft übergeschossen / also in Einnahm bracht.
w.		-	Von Petri Cathed. 1708. bis dahin 1709. Fol. 8. Einnahm Geld insgemein. So von Wald Geld übergeschossen.
5.	3.	HI,	Von Petri 1711. bis Petri 1712. Fol. 8. Einnahm Geld insgemein. Von Wald Geld übergeschoffen.
	1	2	Von Petri 1715. bis dahin Anno 1716. Fol. 11. Einnahm Beld zu dem neuen Orgelowerct / und insgemein. An dem Wald Geld übergeschossen.
		19.	Von Petri Anno 1721. bif 1722. Fol, 10: Einnahm Geld inegemein. Von dem Wald Geld überblieben.

Gegenwärtige Copenen und Extractus sennd auf beschene Collationirung/ mit denen Original-Gräffendorsser Gemeinds-Rechnungen gleichlautend/ und sideliter extrahirt befunden worden/ in sidem testor. Würzburg den 17. Augusti 1739.

(L. S. Notar.)

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Czsareus, Advocatus & Procurator Ordinarius Wirceburgi, Manu Sigilloque propriis.

## Num. 12.

## Fol. 271. facie 2.

A Nno 1725. den 30. Aprilis sennd hiesige Nachbarn zu Gräffendorff Landleidung gangen mit denen von Schonderfeld bis an die Burck seiner Marckung / und ben der Saal angefangen / und nachftein besichtiget / wonach Herr Amts « Scoretari, und die Thun.

bit

lag

mi

da

ric

hi

ba

be

M

Thungische Jager / samt geschworne Steinmeher mit une gangen / bis sich bende Marckung geendet. Datum ut suprà.

Peter Muß / Schultheiß.

Nach beschener fleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Original in fidem testor. Würsburg den 12. Januarii 1739.

> L.S. Notar.

åfo

icho

hm

Col-

105=

den

ulti

A-

rius VO-

rius

que

orff

die

und

Die ÜU4

Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Judi-Wirceburgenfium ciorumque Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

Num. 13.

Extractus aus dem Gräffendorffer Original - Ge richts . Buch in Folio, in braun Leder eingebunden.

Verzeichnüß der Unterthanen zu Gräffendorff/ wie theuer folche in neueren Zeiten und mahrenden Berfages von ihrer Herrschafft das Holh erkaufft. Diese merckwürdige Beylag aus dem Gräffendorffischen Gerichts " Buch / welche aber von Seiten der Unterthanen sub Num. 2. der Benlagen zu ihrer Replic-Schrifft nicht bona fide, sondern castrirt/ wie es scheinet / bengelegt worden/ ist der Unterthanen selbstiges abermahliges Eingeständnüß/ daß die Waldung der Herrschafft sen/ und sie als bloße Holk-Käuffer ihre Causam von der Herrschafft / und also weder eine Possession, noch Præscription wider die mentionirte Derro schafft haben.

Num. 2. Replicarum. tichte Buch de 1739.

Fol. 265. facie r. Bergeichnuff / wie zeithero das Wald=Beld beschehen. Etitlich: So die Obrigkeit von

diesiger Nachbarschafft erhoben. Als nemlich die junge Henasso bach und Greit " Schläg / Diese

bende Stuck für 30. fl. 3. Geleg. Mehrere: Den Scharffriß und die Hoffe

GE Thingische Extrad aus dem Gr Unterthanen zu Gräffen on nemlichen Gerichts Buch de dorff Extract aus dem Geo 1724. so gang anderst lautet / und trifft auch das Folium nicht überein. Fol. 250, a.

Berzeichnuß / wie zeithero der Holy Rauff beschen.

Erflich: So die Obrigkeit von hiefiger Nachbarschafft erhoben.

Als nemited die junge Hengsto bach und Geriken Schläg / diese bende Stuck für 30. fl. 3. Geleg. Mehrers:

Den Scharffeit und die Hoffe mannsleiden / und den fordern mannsleiden / und den fordern Rullmis/ über die Schundergleich Rullmes/ über die Schundergleich

der Hoffmanneleiden gelegen / der Hoffmanneleiden gelegen / für 60. fl. 4. Geleg.

Wiederum :

Den hinder Kulmis und ober Rulmis / und die Gegelsbacher Labn / diese zusammen 55. fl. 4. Geleg.

Weiters:

Der Linderforft in benden Bergen | und den Hauenberg an der Labn/ und auf dem Berg an der Stuck 55. fl. 3. Geleg.

Mehrers:

Die Summerleiden und den Summerhack zwischen den Wie-

Nach beschehener fleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Original in fidem, testor. Würkburg den 12. Januarii 1739.

> Joannes Christophorus Wolffsteiner, Juris utriusque Do-Aor, Notarius Apostolicus, Judiciorumque Wirceburgensium Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

> > (L. S.)

Der Unterthanen zu Gräffen. dorff Extract de Anno 1739. sub no 1724. aus vorbesagtem Ges Num. 3. threr Benlagen Replica- richts Buch. rum, ift nur in zwen Worten difcrepant, und trifft das Folium mit dem Thungischen Extract accurat überein.

Num. 3.

Fol. 287. facie 2. Demnach im Jahr 1672. 60.fl. Wald Geld / als der halbe Theil unfer Derrschafft/ den andern halben Theil der ErboOblen für die Somo merleiden und Brombusch/von bies leiden und Brombusch von biefiger figer

diese drey Stud zusammen diese zwey Stud im Kauff zusammen für 60. fl. 4. Geleg.

Wiederum :

Den hinder Rullmis und ober Rullmis / und die Gegelsbacher Labn / diese zwey zusammen 55. fl. 4. Geleg.

Mieders:

Den Linderforst in benden Bergen / und den Hauenberg an der Lahn | und auf den Berg: Lahn / und auf dem Berg: Diese Diese zwen Stück für 55. fl. 3. Geo

Mehrere:

Die Sommerleiden und den Summerhack zwischen den Biefen/ sen / ist ein klein Stücklein / und ist ein klein Stücklein / und der der Bramisch 60. fl. 4. Ger Bramisch ist der Kauff für 60. fl. 4. Beleg.

> Daß dieser Extract des Original-Graffendorffischen Gerichts - Buchs von Worten zu Worten dem daseibft fo benannten Verzeichnüß/ wie zeitherv 2c. 2c. gleichlautend / und in collationando ebenfalls-conform gefunden worden/bezeuget dieses mein eigenhändig unterschrieben und signirtes Vidimus. Zeitloffs den 12. Januarii 1724.

Johann Siegmund Nottnas gel / Ranserlicher offenbar - geschworner Notarius hierzu ordentlich erbetten / in fidem.

Mppriâ.

(L. S.)

Thungischer Extract de An-

Fol. 287. fac. 6. Demnach im Jahr 1672. 60. fl. Wald Geld / als der halbe unser Derrschafft/den andern halben Theil der Erbo Oblen für die Sommere Mach.

ben; Weilen aber gedachte Walder derZeit nicht hiebig/sondern noch zu jung/ jedoch sich dahin zu hauen geziemet; Ale ift mit Berwillio gung der Obrigkeit und der Macho und gehauen worden; Singegen über vier Jahr / welches fenn wird Das 76te Jahr / das Wald "Geld für genannten Rullmiß erleget Die Sommerleiden merden foll. aber und der Braunbusch abgeo bauen werden solle.

Befdeben in Benfenn herrn Johann Sepffert | Schultheisen | und einem Ehrbaren Gericht / im

1672ten Jahr.

siger Nachbarschafft gelegt word Nachbarschafft gelegt worden; Wellen aber gedachte Walder der Zett nicht hiebig / sondern noch ju jung/ jedoch fich dahin zu hauen geziemt; Ale ift mit Berwillte gung der Obrigfeit und der Dach. barschafft der Rullmes angegriffen barschafft der Ruhlmif angegrif. fen und gehauen worden / hinges gen aber über vier Jahr / welches senn wird das 76te Jahr / das Wald Geld für genannten Ruble miß erleget werden foll. Commerleidenaber und der Braunbusch abgehauen werden solle.

Geschehen in Bensenn Herrn Johann Senfert / Schultheißen / und einem Chrbaren Gericht/ im

1672ten Jahr.

Nach bescheherer fleißigen Collationirung concordiret diese Copia mit ihrem Originali, in fidem testor. Würsburg den 12. Januarii 1739.

> Joannes Christophorus Wolfsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Cæsareus, Judiciorumque Wirceburgensium Advocatus & Procurator, Manu Sigilloque propriis.

> > (L. S.)

Daß der Extractus, welcher den 12. Januarii 1724. lautet / und von Herrn Johann Siegmund Nottnagel / Notario Publico Cæsarco, dem Originali concordirend attestivet worden / solchem mir vorgelegten Vidimus in allen Worten und Sylben nach fleißigster Collationirung gleichstimmig befunden/ nicht weniger der Thungische Außzug aus dem Gerichts. Buch/ sich anfahend: Demnach im Jahr 1672.20. dem mir vorgelegten Extractu fothanen Gerichts - Buchs in allem gleichlautend gewesen/ folches wird unter Vortruckung des Cankley-Instegels hierdurch beurkundet. Signatum Schweinfurth den 4. Junii 1740.

(L. S.) Rhon-Werrischen Orts Cangley daselbst.

in fidem, Christian Philipp Gobel / p. t. Orte Secretarius. Mpp.

## Num. 14.

## Decretum an Schultheißen/Gericht und Ge-

meind zu Gräffendorff.

Emnach ben dem Sochwürdigsten des Seiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Carl / Bildoffen zu Bame berg und Wüchdurg / Herhogen zu Francken / der Römische Rapferlichen Majestat würcklichen Beheimden Conferents . Rath / Des

Ritter o Stiffte au Se. Alban ben Mannt Probften 2c. 2c. die untere thänigste gant zuverlässige Anzeig beschehen/ was masien die Gemeind zu Gräffendorff auf ein ben dem Dochpreiflichen Rapferlichen und Reiche Cammer Dericht durch ungleiches und unstatthafftes Vorflele sen aufgebrachtes Mandatum de non turbando in Jure lignandi &c. &c. sich freventlich unterstanden habe für sich gant eigenmächtig und ohne alle Anweisung / auch gegen das bon ihrer Julier-Spitalischen Obrig. feit beschehene Poenal - Berbott die basige Waldung anzugeben / und darin nach eigener Willführ/auch mit folder Ubermaaß Holf zu hauen/ daß bereits über tausend und mehr Klaffter gehaven sevnd / und damit frey annoch fortgefahren wird / und nun aber solches freye / und gang eigenthätige Unternehmen derer Unterthanen/um fo weniger von Lande. und Ober Derrschaffte wegen übersehen und ohngeandet gelassen wer. den kan; Ale nicht nur die Hauptsach wegen des Gräffendorffer Seits wider das Julier-Hospital prærendirenden Juris lignandi ben dasiger Doche fürstlichen Regierung in Gerichtlicher Handlung verfangen/ und usque ad Quadruplicas gekommen tit / sondern auch eben diese eigenmächtige Bauern Anniagung der in offenen Druck ergangenen Lands Dalde und Korst Dednung / worin denen Unterthanen Ziel und Maaß wes gen des Holphauens so wohl in dem Seinigen / als in dem Berrschaffts lichen / zur nöthigen Conservation ber Waldungen vorgeschrieben ift / ganhlich zuwider lauffet/ anben das obangeregte Rapserliche und Cammer Berichtliche Mandarum felbit / westwegen jedoch die Rechtliche Nothdurfft wird beobachtet werden / auf die Forftomasige / und nicht also willkubrige Hauung anweiset; Ale wird von Lande , und Obers Derischaffts wegen der Gemeind zu Gräffendorff hierdurch alles Erno fies bedeutet / daß sie immittelst / und bis auf weitere Berordnung / nicht nur des fernern Solthauens in denen Graffendorffer Baldungen sich ganhlichen enthalten/ soudern auch das bereits gehauene Holtsichus abgeführter liegen / und alles in ftaru quo lassen solle / inmaßen sonft im widrigen gegen dieselbe nicht allein mit Militarischer Execution wird verfahren / und sie also zur Rechilichen Behorde und schuldigem Gehord sam gebracht / sondern auch wegen der Ubertretter noch besonders wills kührige / auch gestalten Dingen nach schwehre Leibs, Straff wird vers füget werden. Wornach dieselbe sich gehorfamst zu achten / und vor Straf und Ungemach zu hüten hat. Urkundlich unter hievorgetruck. tem Hochfürftlichen Caubley & Secret-Jaffegel. Signarum Würtburg den 4. Novembris 1738.

Hochfürstlich Burgburgische Langlen.

Factà Collatione, concordat cum Originali in fidem, testor

(L. S.) Joannes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius Apostolicus & Casareus, Manu Sigilloque propriis.



45 ) 30 ( 60

Ritter & Stiffte zu St. Alban ben Mannt Probsten 2c. 2c. die untere thänigste gant zuverlässige Anzeig beschehen was maßen die Gemeind zu Gräffendorff auf ein ben dem Dochpreißlichen Kapserlichen und Reichs Cammer Gericht durch ungleiches und unstatthafftes Vorstelz sen außgebrachtes Mandarum de non turbando in Jure lignandi &c. &c. sich freventlich unterstanden habe für sich gant eigenmächtig und ohne

2 de 1

B1

A1

C2

**B2** 

A5

20

18

17

A7

C9

Factà Collatio

alle Anweisung / auch gegen d keit beschehene Ponal - Berbot darin nach eigener Willführ/al daß bereits über tausend und t frev annoch fortgefahren wird eigenthätige Unternehmen dere und Ober Derrschaffts weger den kan; Als nicht nur die H wider das Julior-Hospital præi fürstlichen Regierung in Gert ad Quadruplicas getommen ti Bauern Anniagung der in i und Forst & Ordnung / worth gen des Holphauens so wohl t lichen / zur nöthigen Conser ganhlich zuwider lauffet/ auf mer . Gerichtliche Mandatun Mothdurfft wird beobachtet also willkührige Hauung ans Herrschaffts wegen der Gen fles bedeutet / daß sie tumt nicht nur des fernern Holhb sich ganklichen enthalten/ so abgeführter liegen / und all im widrigen gegen dieselbe verfahren/ und sie also zur! fam gebracht / sondern auch & & kührige / auch gestalten Di füget werden. Wornach ! Straf und Ungemach zu 01 tem Hochfürftlichen Caubi den 4, Novembris 1738.

r Julier-Spitalischen Obrig. Waldung anzugeben / und er Ubermaaß Holh zu hauen! ir gehauen seynd / und damit aber solches frene | und gang ien/um so weniger von Lands. und ohngeandet gelassen were egen des Graffendorffer Seits Juris lignandi ben dasiger Doche andlung verfangen/ und usque auch eben diese eigenmächtige ick ergangenen Lands 4 Wald? terthanen Ziel und Maaß wes nigen/ ale in dem Herrschaffts Waldungen vorgeschrieben ist/ ngeregte Rapferliche und Camo lekwegen jedoch die Rechtliche If die Forstomäßige/ und nicht 6 wird von Lands v und Obers affendorff hierdurch alles Erno bis auf weitere Verordnung / nen Gräffendorffer Waldungen das bereits gehauene Holhiobus quo lassen solle ! inmaßen sonst wit Militarischer Execution wird Behörde und schuldigem Gehord Ubertretter noch besonders wills Wwehre Leibs, Straff wird vers geborfamst zu achten / und ver Urkundlich unter hievorgetruck. Infregel. Signacum Würthburg

ochfürstlich. Würsburgische Langlen.

t cum Originali in fidem, testor
annes Christophorus Wolffsteiner, J. U. Doctor, Notarius
Apostolicus & Casareus, Manu
Sigilloque propriis.

